Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3303

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0510/FR

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Hungary) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20233303.DE

1. MSG 103 IND 2023 0510 FR DE 24-11-2023 24-11-2023 HU COMMS 5.2 24-11-2023

2. Hungary

3A. Európai Uniós Ügyek Minisztériuma
EU Jogi Megfelelésvizsgálati Főosztály
Műszaki Notifikációs Központ

Budapest
Báthory u. 10.
H-1054
HUNGARY
E-mail: technicalnotification@eum.gov.hu

3B. Agrárminisztérium
Jogalkotási Főosztály

Budapest
Apáczai Csere János u. 9.
H-1055
HUNGARY
Tel: (361) 795-3995
e-mail: notification@am.gov.hu

4. 2023/0510/FR - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Dekrets über die Verwendung bestimmter Bezeichnungen zur Beschreibung von Lebensmitteln, die pflanzliche Proteine enthalten (im Folgenden: Entwurf eines Dekrets), der von Frankreich notifiziert wurde, übermittelt Ungarn folgende Anmerkung:

Der Verordnungsentwurf verbietet es, dass bestimmte Erzeugnisse, unter anderem Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Fleischerzeugnisse“ pflanzliches Eiweiß zu enthalten. Anhang 1 Nummer 7.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs definiert Fleischerzeugnisse jedoch als Verarbeitungserzeugnisse, die aus der Verarbeitung von Fleisch oder aus der Weiterverarbeitung solcher Verarbeitungserzeugnisse resultieren, so dass die geschnittene

Oberfläche zeigt, dass das Erzeugnis nicht mehr die Eigenschaften von frischem Fleisch aufweist. Diese Definition schließt somit die Verwendung von Zutaten pflanzlichen Ursprungs nicht aus. Die Verordnung gemäß dem Dekretentwurf steht daher nicht im Einklang mit den diesbezüglichen EU-Rechtsvorschriften.

Ungarn möchte um Klarstellung bitten, ob der Begriff „gegrillt“, der nicht für die Bezeichnung von Lebensmitteln verwendet werden kann, die pflanzliche Proteine enthalten und der in der Definition von zwei Erzeugnissen (gegrillte Würste, gegrillte Saucisson) enthalten ist, auch auf das Wort „grillen“ verweist. Es ist auch weniger offensichtlich, inwiefern die Bezeichnung „gegrilltes Gemüse“ im Lichte des allgemeinen Verbots verwendet werden kann.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu